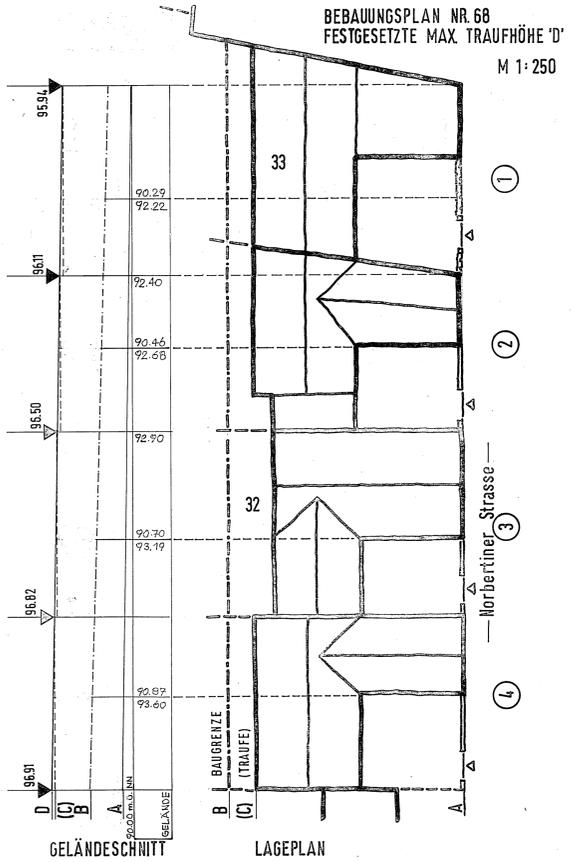
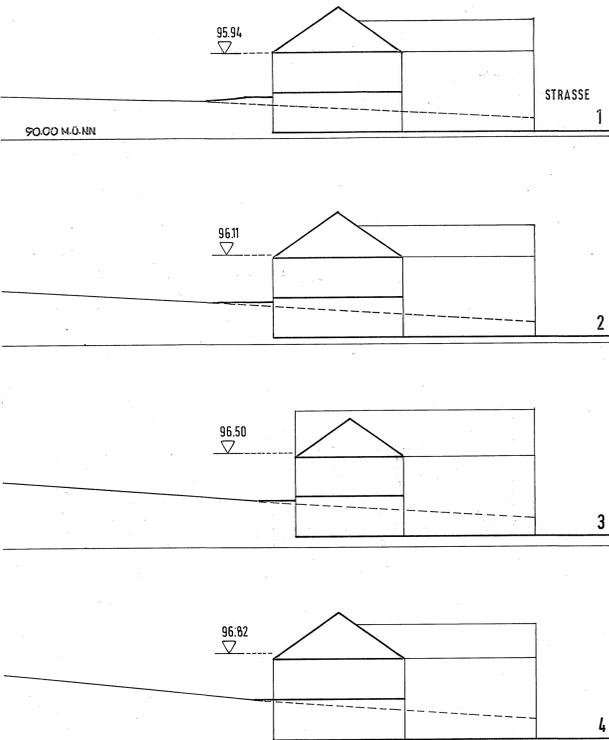


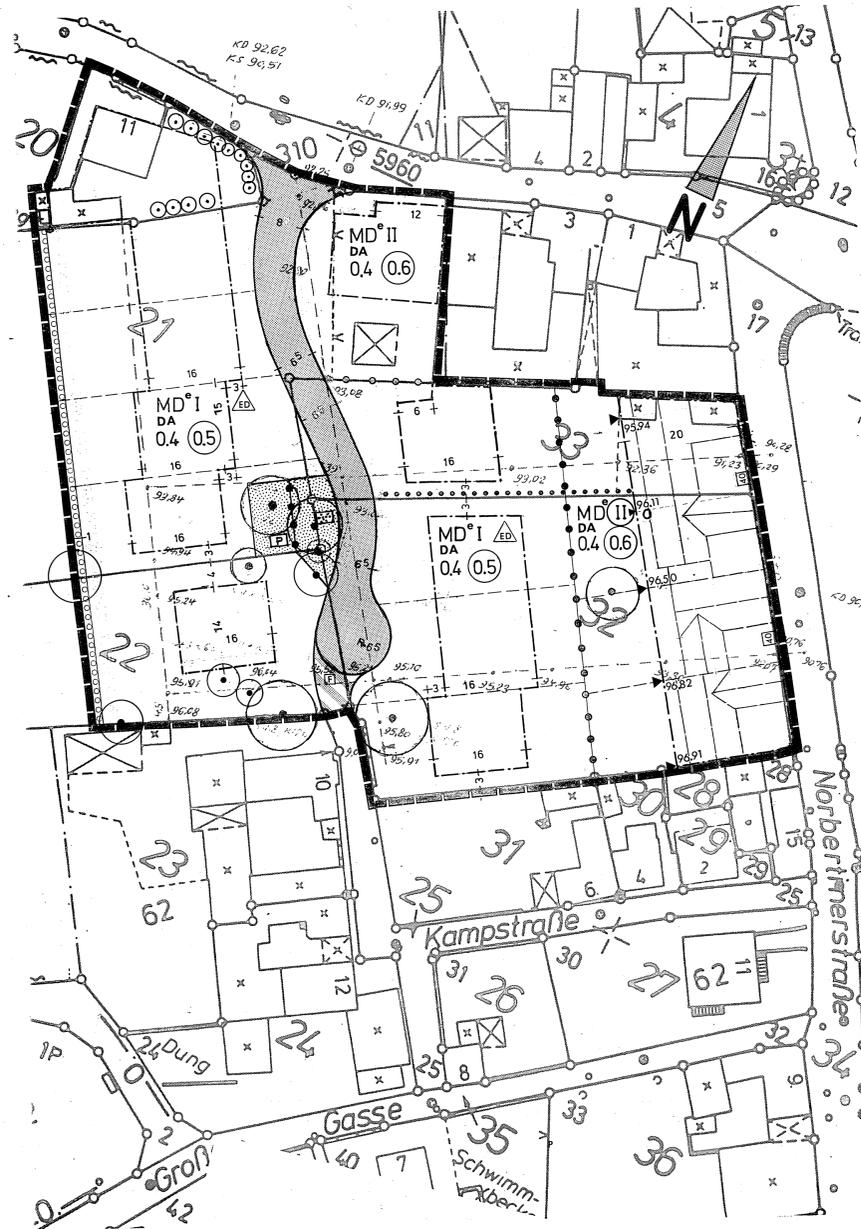
**BEBAUUNGSPLAN NR. 68**  
**FESTGESETZTE MAX. TRAUFHÖHE 'D'**  
 M 1:250



**BEBAUUNGSPLAN NR. 68**  
**ZEICHNERISCHE ERLÄUTERUNG**  
**ZUR FESTSETZUNG DER TRAUFHÖHE**



SCHNITTE M 1:200



**PLANZEICHEN**

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
-WA	ALLGEMEINE WOHNBEREICHE	MD <sup>0</sup>
-WR	REINE WOHNBEREICHE	
-WB	BESONDERE WOHNBEREICHE	50
-MI	MISCHBEREICHE	

DOORBEREICHTE EINGESCHRÄNKTE FESTSETZUNGEN GEMÄSS TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SONDERBEREICHE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
z.B. II	ALS HÖCHSTGRENZE	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
z.B. (II)	ZWINGEND	
z.B. II-IV	MINDST.-HÖCHSTGRENZE	
z.B. 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

o	OFFENE BAUWEISE	△	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	△	ZULÄSSIG
- - -	BAUGRENZE		
- - -	BAUGRENZE MIT ERGÄNZENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN		
▽	BEZUGSPUNKT FÜR DIE FESTGESETZTE MAXIMALE TRAUFHÖHE "D"		
□	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN		
ST	STELLPLATZ		
GA	GARAGEN		

□	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	□	KIRCHE
□	Feuerwehr	□	SCHULE
□	Jugendheim		
VERKEHRSPHÄNEN			
□	VERKEHRSPHÄNEN	—	STRASSENABGRENZUNGSLINIE, ABGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSPHÄNEN
□	VERKEHRSPHÄNEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		
□	ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN	F	FUSSWEGE
□	WIRTSCHAFTSWEISE	Z	ZUFAHRT
□	VERKEHRSDIENLICHE BEREICHE		
□	VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFÄLLESTOFFEN		
□	UMFORMSTADION	□	KLÄRANLAGE
□	WASSERBEHÄLTER		
□	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN		
□	SPIELPLATZ	□	PARKANLAGE
□	BOLEPLATZ	□	FRIEDHOF
□	SPORTPLATZ	□	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
□	WASSERFLÄCHE		

□	FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND HECKEN	□	GRÄBCHERN - GEM. § 9(1)25 BAUG
□	BÄUME	□	HECKEN
□	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS TEXTLICHER FESTSETZUNG GEM. § 9(1)25 BAUG		
□	HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME	□	STRÄUCHER
□	HINWEIS AUF TEXTE, FROST		
□	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		

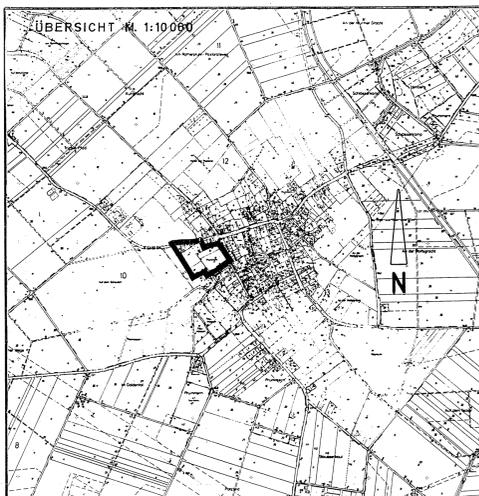
**RECHTSGRUNDLAGEN:**

BAUGESETZBUCH (BAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG - PLANZV 81) VOM 30.07.1981 (BGBl. I S. 833), § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BAU NW) VOM 26.06.1984 (GV NW S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.06.1985 (GV NW 432), § 4 UND 25 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 07.03.1990 (GV NW S. 141/SGV NW 2023), VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 07.04.1981 (GV NW S. 224).

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER PLANZEICHNUNG UND DIESEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN. ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EIN "LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN". ER IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
AUF DEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST EINE BODENSTÄNDIGE GEHÖLZHECKE ANZULEGEN. ANZULEGEN IST EINE WEISSDORNHECKE, JE LFD. METER DREI PFLANZEN, 80 - 100 CM HOCH OHNE BALLEN (SIEHE AUCH KARTE 384/6 UND SEITE 21 IM "LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN").	
IN DEM FESTGESETZTEN MD SIND NICHT ZULÄSSIG BETRIEBE IM SINNE VON § 5 ABS.2 NR.4 BAUNVO BETRIEBE ZUR BE- UND VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE) SOWIE TIERTENNEHHALTUNG.	
AUF DER AN DER NORBERTNERSTRASSE FESTGESETZTEN BAUGRENZE SIND MINDESTENS ZU 40% BAUKÖRPER ZU ERRICHTEN. DIESER PROZENTSATZ BEZIEHT SICH AUF DAS JEWEILIGE BAUGRUNDSTÜCK, INSOVIE HAT DIE BAUGRENZE DIE WIRKUNG EINER BAULINIE. DER ÜBRIGE BEREICH IST DURCH MAUERN ODER HECKEN (WEISSDORN, HAINBUCH ODER LIGUSTEN) IN MINDESTENS 1,50 M HOHE AN DER BAUGRENZE BIS AUF NOTWENDIGE ÖFFNUNGEN ZU SCHLIESSEN.	
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
Feuerwehr	
Jugendheim	
KIRCHE	
SCHULE	
VERKEHRSPHÄNEN	
VERKEHRSPHÄNEN	
VERKEHRSPHÄNEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN	
WIRTSCHAFTSWEISE	
VERKEHRSDIENLICHE BEREICHE	
VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFÄLLESTOFFEN	
UMFORMSTADION	
WASSERBEHÄLTER	
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	
SPIELPLATZ	
BOLEPLATZ	
SPORTPLATZ	
WASSERFLÄCHE	
KIRCHE	
SCHULE	
STRASSENABGRENZUNGSLINIE, ABGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSPHÄNEN	
FUSSWEGE	
ZUFAHRT	
KÄRANLAGE	
PARKANLAGE	
FRIEDHOF	
PRIVATE GRÜNFLÄCHE	
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 81 BAUN NW	
DA ZWINGEND VORGESCHRIEBEN SIND GENEIGTE DÄCHER (AUSGENOMMEN GARAGEN). DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 25° - 40°.	



BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES	ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.
BÜRO FÜR STÄDTBAULICHE PLANUNG D UND H SCHÖSSER & BAHN DRING ARCHITECTEN 51 AACHEN MONHEMMELE 75 TEL. 0241/37715	....., DEN.....
DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.	ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE STÄDTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.
....., DEN.....	....., DEN.....
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSSE DER STADTVERTEILUNG VOM 10.12.89..... AUFGESETZT WORDEN.	DIE STADTVERTEILUNG STIMMT AM 09.10.91... DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU UND BESCHLÖSSE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUG.
....., DEN.....	....., DEN.....
BÜRGERMEISTER	STADTDIREKTOR
BÜRGERMEISTER	STADTDIREKTOR
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 3 (2) BAUG IN DER ZEIT VOM 19.11.91... BIS 17.12.91... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.	DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10 BAUG IN DER SITZUNG DER STADTVERTEILUNG AM 12.02.92... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
....., DEN.....	....., DEN.....
STADTDIREKTOR	BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR	STADTDIREKTOR
DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUG AM 09.04.92... ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 09.04.92... AZ.:	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BAUG MIT DER BEKANNTMACHUNG AM 11.07.92... IN KRAFT GETRETEN.
KÖLN, DEN	....., DEN.....
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG	STADTDIREKTOR

**BEBAUUNGSPLAN**  
**GEILENKIRCHEN**  
**NR. 68 - PRUMMERN -**  
**M. 1:500**